

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

19. Oktober 2015

Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des Verordnungsrechts zum neuen Lebensmittelgesetz (Projekt Largo) und äussern uns wie folgt:

Die grundlegende Überarbeitung des lebensmittelrechtlichen Verordnungsrechts wird vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) mit erforderlichen Anpassungen an das am 20. Juni 2014 durch das Parlament verabschiedete neue Lebensmittelgesetz und mit dem Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und der EU unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten begründet.

Wir begrüssen die Zielsetzung in ihren Grundsätzen. Allerdings erscheint es uns fraglich, ob die Schweizer Gesetzgebung auch ausserhalb der bilateralen Abkommen derart stark an diejenige der EU anzugleichen ist. In verschiedenen Bereichen ergibt sich dadurch eine unnötige Regulierung, welche Lebensmittel durch den für die Produzenten verbundenen Mehraufwand verteuert, ohne dass sich ein wirksamerer Schutz für die Konsumentinnen und Konsumenten ergibt. Als Beispiele sind die auf allen Produkten obligatorische Nährwertkennzeichnung oder die Deklaration der Allergene im Offenverkauf zu nennen. Es muss deshalb geprüft werden, ob auf solche Regelungen verzichtet werden kann. Im internationalen Handel sind sie selbstverständlich durch die Betriebe einzuhalten. Wir legen Wert darauf, dass der administrative Aufwand nicht weiter erhöht, sondern die Eigenverantwortung stärker gewichtet wird.

Zum Schutz der inländischen Produktion und zur Sicherstellung einer korrekten Deklaration des Produktionslandes sollen die Hersteller die volle Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen und Produkten weiterhin garantieren können. Die Angabe eines übergeordneten geografischen Raumes wird den Bedürfnissen der Konsumenten und Konsumentinnen nach Transparenz nicht gerecht. Folglich sollte auf eine derartige Änderung verzichtet werden.

Mit der Anpassung des Verordnungsrechts dürfen Lebensmittel (ausgenommen Novel Food) bewilligungsfrei in Verkehr gebracht werden. Gestützt auf die Unterlagen des Inverkehrbringers muss in solchen Fällen entschieden werden, ob ein Produkt tatsächlich sicher ist. Dieser Entscheid bedingt in vielen Fällen eine fundierte Risikoanalyse und –bewertung. Zur Gewährleistung einheitlicher Entscheidungsverfahren und wegen der notwendigen spezifischen Fachkompetenz müssen die kantonalen Stellen von einer gesamtschweizerischen Stelle unterstützt werden. Wir

fordern deshalb die Unterstützung durch eine Bundesstelle für Risikoanalyse und –bewertung, welche diese Aufgaben übernimmt, analog dem Deutschen Bundesinstitut für Risikobewertung BfR. Nur so kann der kantonale Vollzug das neue umfangreiche Verordnungsrecht umsetzen und im Zusammenhang mit entsprechenden Produkten adäquate Massnahmen anordnen.

Mit der Aufhebung des bisherigen Grenz- und Toleranzwertkonzeptes soll auch Anhang 2 der Hygieneverordnung vom 23. November 2005 ersatzlos gestrichen werden. In diesem Anhang sind die bakteriologisch-hygienischen Anforderungen an Speisen (z.B. Salat, Sandwiches, Reis, Teigwaren etc.) aus Einzelhandelsbetrieben (wie Restaurants) festgelegt. Nach Auffassung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist dieser Anhang nicht mehr nötig, da entsprechende Werte in den so genannten Branchenleitlinien aufgeführt werden können. Allerdings gibt es keine Verpflichtung der einzelnen Branchen, solche Leitlinien zu erstellen und nicht in jedem Fall sind in diesen Leitlinien Werte zur hygienischen Beurteilung gelistet. Damit fehlen den Unternehmen und den Vollzugsbehörden einheitliche Kriterien zur Beurteilung. Die meisten umliegenden Nachbarländer stützen sich ebenfalls auf solche notwendigen nationalen Höchstwerte zur Verhinderung der Abgabe von verdorbenen Esswaren aus Einzelhandelsbetrieben. An den bestehenden Höchstwerten zur Beurteilung der bakteriologisch-hygienischen Beschaffenheit im Betrieb hergestellter Lebensmittel und damit zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes ist deshalb festzuhalten.

Gestützt auf das revidierte Lebensmittelgesetz regelt das angepasste Verordnungsrecht neu auch die Anforderungen an Produkte, welche via Internet angeboten werden. Allerdings können solche Produkte durch die Kontrollinstanzen nicht direkt im Betrieb vor Ort erhoben werden. Es müssen alternative Wege gewählt werden, welche im Falle einer Bestellung unter Angabe des Namens der Vollzugsbehörde selten zielführend sind. Das Einschalten von Privatpersonen als Besteller gilt als verdeckte Ermittlung, was nach geltendem und zukünftigem Lebensmittelrecht nicht zulässig ist. Für eine effektive Kontrolle des wachsenden Marktsegments im Internet braucht es klare Kompetenzen der Probenerhebung durch die Vollzugsbehörden.

In der neuen Verordnung zum nationalen Kontrollplan werden den kantonalen Behörden vom Bund Kontrollfrequenzen vorgeschrieben. Im Sinne eines national einheitlichen Vollzugs kann dies akzeptiert werden. Allerdings sind auch für Betriebe, für die keine Meldepflicht besteht, solche Kontrollfrequenzen vorgesehen. So wären zukünftig z.B. Schuhläden alle 4 Jahre zu inspizieren. Es ist unklar, was in einem Schuhladen kontrolliert werden soll, das nicht an einem anderen Ort der Handelskette (bspw. beim Import oder bei der Produktion) effizienter geprüft werden kann. Diese Ausweitung führt zu einer enormen Zunahme an kontrollpflichtigen Betrieben und ist ohne Meldepflicht kaum vollziehbar. Verpflichtende Kontrollfrequenzen sind auf meldepflichtige Betriebe zu beschränken.

Die Vollzugsverordnung sieht die Möglichkeit vor, dass die kantonalen Stellen Vollzugsdaten ausschliesslich über ein vom BLV verwaltetes Informationssystem zu bearbeiten haben. Eine solche Regelung stellt einen unangemessenen Eingriff in das föderalistische System ohne gesetzliche Grundlage dar. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Bund für ein ausschliesslich vom BLV verwaltetes Informationssystem auch sämtliche Kosten übernehmen müsste, da ein solches System auf Stufe Bund für die Kantone, die bereits über entsprechende Systeme verfügen, keinen Mehrwert ergibt. Die Ausgestaltung eines Datensystems muss den kantonalen Stellen gemäss dem Umfang der kantonal unterschiedlichen Vollzugsaufgaben vorbehalten sein. Gemäss Art. 60 Abs. 2 nLMG regelt der Bundesrat die Art und Weise des Datenaustauschs, was mit einer entsprechenden Schnittstelle erreicht werden kann. Die Art und Weise der Datenbearbeitung ist allein Sache der Kantone. Das legitime Bedürfnis des Bundes zum Erhalt von Vollzugsdaten ist über Schnittstellen der jeweiligen kantonalen Datenbanken zum Bundessystem zu realisieren. Die vorgesehene Regelung ist entsprechend anzupassen.

Eine umfassende Überarbeitung des Verordnungsrechts kann dazu führen, dass gleichbedeutende Begriffe über die verschiedenen Verordnungen hinweg nicht immer einheitlich verwendet werden. Im Sinne einer Vermeidung unnötiger Interpretationsspielräume ersuchen wir das EDI eindringlich, eingeführte Begriffe über alle Verordnungen hinweg einheitlich zu verwenden.

Unsere detaillierte Stellungnahme finden Sie in elektronischer Form im beigelegten Formular.
Wir laden Sie ein, unsere Überlegungen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die
Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Antwortformular